VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/005/15964/2026-2 Wien, am 18.09.2026
A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Sinai über die Beschwerde des A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 06.08.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 19,60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, sofern sie nicht bereits nach § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang

1 Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien (belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 30.06.2026 um 10:21 Uhr in 1010 Wien, Wollzeile gegenüber der ONr. 29 den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen W-1 im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-18h, ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ abgestellt, wobei die kundgemachte Ausnahme auf das gegenständliche Fahrzeug nicht zugetroffen habe. Aus diesem Grunde habe er § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 verletzt, weshalb die belangte Behörde über ihn nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO idF BGBl. I Nr. 90/2023 eine Geldstrafe von EUR 98,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängte.

2 Dagegen erhob der Beschwerdeführer frist- und formgerecht die gegenständliche Beschwerde.

3 In dieser brachte er zusammengefasst vor, er habe sich aufgrund einer vorangegangenen Prostataoperation in einer besonderen gesundheitlichen Situation befunden. Als Folge dieser Operation sei am Tag des gegenständlichen Vorfalls während der Fahrt plötzlich ein massiver und nicht aufschiebbarer Harndrang aufgetreten. Er habe unmittelbar reagieren müssen, weil ansonsten keine freien Parkplätze vorhanden gewesen seien. Er habe das Halte- und Parkverbot daher nicht vorsätzlich missachtet, sondern sich in einer Zwangslage befunden, weshalb ein entschuldigender Notstand im Sinn des § 6 VStG vorgelegen sei. Im gegenständlichen Fall sei zudem die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts im Sinn des § 19 VStG äußerst gering, soweit durch das konkrete kurzfristige Anhalten überhaupt eine relevante Beeinträchtigung eingetreten sei. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe, sowie die vollständige Berücksichtigung der von ihm vorgelegten bzw. noch vorzulegenden medizinischen Unterlagen.

4 Mit E-Mail vom 25.08.2026 legte die belangte Behörde diese Beschwerde unter Anschluss einer Kopie des elektronischen Verwaltungsakts vor. Sie verzichtete auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Feststellungen

5 Der Beschwerdeführer stellte den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen W-1 am 30.06.2026 um 10:21 Uhr in 1010 Wien, Wollzeile gegenüber der ONr. 29 im Bereich des dortigen Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-18h, ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ ab, weil er zu diesem Zeitpunkt infolge einer Prostataoperation einen plötzlich auftretenden Harndrang verspürte.

6 Der Beschwerdeführer wies zu diesem Zeitpunkt zwei nach wie vor nicht getilgte Vormerkungen wegen Übertretungen des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm. § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 und des § 8 Abs. 4 StVO auf.

7 Der Beschwerdeführer bezieht als Pensionist ein durchschnittliches Nettoeinkommen von zumindest EUR 1.273,99.

Beweiswürdigung

8 Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und Würdigung des Beschwerdevorbringens.

9 Das Halten des Fahrzeugs im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-18h, ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Schon in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung hat er diesbezüglich auf seine Prostataoperation und den daraus resultierenden akuten Harndrang hingewiesen, der dazu geführt habe, dass er das Fahrzeug dort abgestellt habe. Dieses Vorbringen kann als wahr unterstellt werden, zumal der Beschwerdeführer den Aufenthalt im Klinikum C. von 12.05.2026 bis 16.05.2026 (AS 22 Behördenakt) und die Prostataoperation am 13.05.2026 (AS 25 ff Behördenakt) durch geeignete Bescheinigungsmittel nachgewiesen hat.

10 Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus einem aktenkundigen Auszug vom 05.08.2026 (AS 36 f Behördenakt).

11 Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen sich auf eine Schätzung durch das Verwaltungsgericht, weil er im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens diese nicht dargelegt hat (vgl. etwa VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund

seines Alters Pensionist ist und zumindest die aktuelle Mindestpension im festgestellten Ausmaß bezieht.

Rechtliche Beurteilung

Objektiver Tatbestand

12 Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten

13 Nach § 52 Z 13b StVO zeigt eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ eine Ladezone an. Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

14 Nach § 52 Z 13a lit. b) StVO zeigt eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, dass das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 00 Uhr oder endet es nicht um 24 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben. Die Anbringung weiterer Angaben auf den unter lit. a bis c angeführten Zusatztafeln sowie die Anbringung von Zusatztafeln mit anderen Angaben ist unbeschadet des § 51 Abs. 3 StVO zulässig.

15 Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 726,00, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

16 Der Beschwerdeführer hat zur Tatzeit am Tatort einen Personenkraftwagen im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-18h, ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ abgestellt und damit den Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

Subjektiver Tatbestand

17 Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

18 Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

19 Der Beschwerdeführer hat nicht vorgebracht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen wäre, weshalb zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Er beruft sich aber auf den festgestellten plötzlich auftretenden Harndrang infolge der Prostataoperation, der aus seiner Sicht einen entschuldigenden Notstand im Sinn des § 6 VStG darstelle.

20 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann unter Notstand nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr – für Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen – einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. etwa VwGH 25.3.1992, 92/02/0090, sowie VwGH 11.05.2004, 2004/02/0144).

21 Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzugestehen, dass er möglicherweise ein unkontrolliertes Harnlassen im Personenkraftwagen und die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten riskiert hätte, hätte er sein Fahrzeug nicht rechtzeitig angehalten. Er hat jedoch nicht ansatzweise behauptet und dargelegt, dass ihm eine schwere unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit im Sinne der zitierten Rechtsprechung gedroht hätte, hätte er nach einer zulässigen Parkmöglichkeit gesucht. Eine solche Gefahr ist für das Verwaltungsgericht auch nicht zu erkennen, weshalb kein Fall des entschuldigenden Notstands im Sinn des § 6 VStG vorliegt.

Strafbemessung

22 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

23 Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des

Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

24 Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß das Interesse an der Freihaltung von Parkflächen für Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen. Anders als er vorbringt ist die Intensität dieser Rechtsgutbeeinträchtigung durch die Tat schon im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Interessen anderer Verkehrsteilnehmer nicht als bloß geringfügig zu werten. Auch sein Verschulden ist keinesfalls gering, weil die festgestellten Tatumstände nicht darauf schließen lassen, dass die Einhaltung der übertretenen Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Verwirklichung des Tatbestands aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Er hätte in Kenntnis der möglichen Folgebeschwerden einer Prostataoperation im Vorhinein entsprechende Dispositionen treffen können, um das Auftreten dieser Folgebeschwerden während des Lenkens eines Kraftfahrzeugs zu vermeiden.

25 Der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG scheidet damit aus.

26 Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist angesichts des festgestellten Einkommens von unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen.

27 Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des bis zu EUR 726,00 reichenden Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von EUR 98,00 (bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden), mit der nur knapp 13 % (bzw. 7 %) des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft wurde, jedenfalls als angemessen.

Kostenentscheidung

28 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Entfall der Verhandlung

29 Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht konnte nach § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde letztlich nur die unrichtige rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls behauptet wurde, im angefochtenen Straferkenntnis eine EUR 500,00 nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Prostataoperation und den Folgebeschwerden wurde als wahr unterstellt, weshalb der Sachverhalt als geklärt zu betrachten ist. Bei seinen übrigen Ausführungen handelt es sich um einfache Rechtsfragen, die nicht im Rahmen einer Verhandlung erörtert werden müssen.

Unzulässigkeit der Revision

30 Eine Revision des Beschwerdeführers wegen Verletzung in Rechten gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist im vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig, weil es sich um eine Verwaltungsstrafsache handelt, bei der eine Geldstrafe von weniger als EUR 750,00 verhängt werden durfte und lediglich eine Geldstrafe von EUR 98,00 verhängt wurde.

31 Im Übrigen ist die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der zitierten (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den hier maßgeblichen Rechtsfragen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 340,00 beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde und jeder revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Sinai

Richter